

DIE SATZUNGEN

des „Österreichischen Fischereiverbandes“

VORWORT

Der Österreichische Fischereiverband wurde am 23. Juni dieses Jahres nach einer Reihe vorhergegangener, ebenso gründlicher wie sorgfältiger Beratungs- und Ausarbeitungssitzungen in Gemeinschaft mit Vertretern aus acht Bundesländern gegründet. Seine Satzungen wurden am gleichen Tage einstimmig beschlossen und am 17. September 1956 endgültig behördlich genehmigt.

Die Aufgaben, die sich der Österreichische Fischereiverband gestellt hat, sind in verschiedenen Schriftsätzen, Aussprachen und öffentlichen Vorträgen vielfach bekanntgegeben worden: Die Gründer hat einzig und allein die Liebe zur Sache der Fischerei und der Gewässer bewegt. Für das Wohl und eine lebensreiche Zukunft dieser beiden bedrohten Güter unseres nationalen Lebens sich verantwortlich fühlen und zu arbeiten, ist das Leitmotiv des Verbandes.

Weite Kreise der Fischerei waren sich schon seit Jahren darin einig, daß die Interessen der Fischerei und die Belange der Gewässer besser zu schützen und wirksamer zu fördern seien, wenn sich die Fischereiorganisationen der einzelnen Bundesländer zusammenschlossen. Von Anfang an war bei allen Vorträgen und Aussprachen betont worden, daß die Fischerei, die von der Gesetzgebung her Landessache ist, auch grundsätzlich Landessache bleiben sollte, und fernerhin, daß der Österreichische Fischereiverband nicht daran denke, sich in das Eigenleben bestehender Vereinigungen einzumischen.

Bisher haben folgende Körperschaften und Vereine ihren Beitritt erklärt: Alle in Österreich bestehenden Landesfischereiverbände, und zwar des Burgenlandes, Kärntens, Salzburgs und der Steiermark, weiterhin der Landesfischereirat für Oberösterreich und die Landeslandwirtschaftskammer für Tirol. —

Wien und Niederösterreich sind durch die Österreichische Fischereigesellschaft und den Verband der Fischereiwirte für Niederösterreich und Wien vertreten. An weiteren bis dato beigetretenen Fischereivereinigungen seien genannt: Der Oberösterreichische Landesfischereiverein, die steirische Teichwirte-Genossenschaft und der Sportanglerbund Vöcklabruck. —

Wesen und Aufgabenkreis des Österreichischen Fischereiverbandes sind in den §§ 1 und 2 der Satzungen klar umrissen. Was seine Organisation anlangt, so besteht ihr eigentlicher Kern in den Fachausschüssen, der Vorstand geht zum entscheidenden Teil aus diesen hervor. — Alles weitere hierher Bezug habende möge man den Satzungen entnehmen.

Im übrigen wird sich der Verband an den vielen gegebenen Aufgaben, deren Reichweite in manchen Fällen selbst über die Bundesgrenzen hinausgeht, zu bewähren haben: Seine immerwährend allgemeine Aufgabe wird es sein, den vielfältigen Problemen des Wassers und der Gewässer bei den Regierungsstellen und in der breiten Öffentlichkeit zu verständnisgetragener Anerkennung und damit zu der ihr zukommenden Geltung zu verhelfen.

Der Österreichische Fischereiverband wird in der zweiten Februar-Hälfte 1957 seine erste Mitgliederversammlung und Arbeitstagung abhalten. Die Einladungen hierzu werden in Kürze gesondert ergehen. Wir möchten bitten, sich diesen Termin (voraussichtlich 22. bis 23. Februar) schon jetzt vorzumerken.

Für den Österreichischen Fischereiverband:

Simon Krieg, Vorsitzender

Dr. W. Einsele

1. Obmann-Stellvertreter und Geschäftsführer

DIE SATZUNGEN

§ 1

Wesen und Sitz.

Der „Österreichische Fischereiverband“ ist der freiwillige Zusammenschluß österreichischer Landesorganisationen, Vereine und sonstiger Personenvereinigungen, die sich mit der Fischereiwirtschaft, Sportfischerei, Fischereiförderung und einschlägigen Aufgaben befassen. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet. Er hat derzeit seinen Sitz in Salzburg.

§ 2

Aufgaben.

Der „Österreichische Fischereiverband“ hat die Aufgabe, die Belange der österreichischen Fischerei jederzeit und in allen Zweigen zu fördern, die Interessen der ihm angeschlossenen Vereinigungen in deren Auftrag zu vertreten und die sich in den einzelnen Bundesländern ergebenden einschlägigen Fragen aufeinander abzustimmen.

Insbesondere obliegt ihm:

- a) Die Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen und Ausstellungen;
- b) Die Herausgabe einer Fachzeitschrift, Veröffentlichung von Fachschriften, Mitarbeit in der Tages- und Fachpresse;
- c) Die Sammlung einschlägiger Literatur, Bilder, Karten, sowie aller auf Wirtschaft, Wissenschaft und kulturelle Bedeutung der Fischerei bezughabenden Urkunden und Gegenstände;
- d) Die Förderung wissenschaftlicher, kultureller, wirtschaftlicher und sportlicher Einrichtungen der Fischerei;
- e) Die Einsetzung von Fachbeiräten und Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete und Fragen;
- f) Die Zusammenarbeit mit sachverwandten Vereinigungen des In- und Auslandes, sowie die Beteiligung an internationalen Arbeiten auf dem Gebiet der Fischerei.

§ 3

Mittel.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- b) Sonstige Einnahmen und Spenden.

§ 5

Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitglieder des „Österreichischen Fischereiverbandes“ gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle angeschlossenen Fischereiorganisationen;

ihnen stehen in der Mitgliederversammlung je Bundesland drei Stimmen zu.
(3) Fördernde Mitglieder können sonstige juristische Vereinigungen und Einzelpersonen werden, die in der Mitgliederversammlung beratende Stimme haben.
(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Fischerei ernannt werden; auch sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Der Mitgliederversammlung beizuwohnen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu erstatten;
 - b) Die vom Österreichischen Fischereiverband angesetzten Veranstaltungen zu besuchen oder zu beschicken;
 - c) Die Einrichtungen des Verbandes nach den hiefür bestehenden Bestimmungen zu benützen;
 - d) Von Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- (2) Das passive Wahlrecht steht jedem Mitglied zu; das aktive Wahlrecht nur ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzungen einzuhalten und die Arbeit des Verbandes zu fördern;
 - b) Die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zeitgerecht zu entrichten;
 - c) Die gefaßten Beschlüsse als bindend anzuerkennen, soweit sie den einzelnen Mitgliedern durch Gesetze oder durch die kraft Gesetzes erlassenen Satzungen obliegenden Zuständigkeiten nicht einschränken.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt;
 - b) Auflösung der juristischen Personenvereinigung oder Tod des Einzelmitgliedes;
 - c) Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mittels Einschreibebriefes mitgeteilt werden, er wird jedoch erst nach Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Die für diese Zeit noch bestehenden Verpflichtungen wie Beitragszahlungen, Beteiligung an Aktionen und dergleichen müssen erfüllt werden.
- (3) Der Ausschluß kann bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Verbandes sowie bei satzungswidrigem Verhalten, nach Anhören des betreffenden Mitgliedes, jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. (§ 12 f).
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder oder freiwillig ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr, sowie zur Einhaltung aller darüber hinaus eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 7

- (1) Die Organe des Verbandes des Österreichischen Fischereiverbandes sind:
- a) Der Vorstand;
 - b) Die Mitgliederversammlung, auch *Bundesfischartag* genannt;
 - c) Der Kontrollausschuß.
- (2) Die Organe des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; diese wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Verband zu beschließen ist.

§ 8

Der Vorstand.

- (1) Der Vorstand besteht aus den Leitern der nach § 11 (6) gewählten Fachgruppen und aus soviel weiteren — von der Mitgliederversammlung zu wählenden — Mitgliedern, daß jedes Bundesland wenigstens einen Vertreter im Vorstand hat.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter und bestellt außerdem ein für die Geschäftsführung verantwortliches Vorstandsmitglied.
- (4) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder — vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung — andere Personen einer Mitgliederorganisation für die laufende Amtsdauer zu kooptieren.
- (5) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt dessen 1. bzw. 2. Stellvertreter den Vorsitz; sind auch diese verhindert, so nimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz ein.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu zeichnen.
- (10) Der Vorstand ist auf Antrag mindestens eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollausschusses einzuberufen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen.
- (11) Die Reisekosten zu den Vorstandssitzungen trägt das entsendende Mitglied.

§ 9

Aufgabenkreis des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Leitung unter Bedachtnahme auf die Satzung und

die Beschlüsse der Mitgliederversammlung; ferner die Erledigung aller Geschäfte, die nicht satzungsgemäß anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie die Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten hiefür;
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- d) Die Bestellung des Geschäftsführers (§8, Ziff. 3) und allenfalls weiterer Mitarbeiter.

§ 10

Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen gegenüber Behörden und Dritter Personen. Er führt in den Sitzungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse. In außerordentlichen Fällen, vor allem wenn der Vorstand nicht rasch genug zusammentreten kann, ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen je nach dem Aufgabenkreis der nachträglichen Genehmigung entweder durch die nächste Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Verhandlungsschriften über die Mitgliederversammlung und über Vorstandssitzungen; er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.
- (3) Wichtige und alle den Verband verpflichtenden Schriftstücke sind vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu zeichnen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung.

- (1) Innerhalb der ersten vier Monate jedes Jahres beruft der Vorsitzende die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder es der Kontrollausschuß oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder verlangt.
- (2) Der Vorstand hat den Mitgliedern den Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung wenigstens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Lediglich bei Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die von den einzelnen Bundesländern vorgeschlagenen Vertreter für folgende Fachgebiete:

- a) Fließgewässerfischerei;
- b) Seenfischerei;
- c) Salmonidenzucht;
- d) Karpfenteichwirtschaft;
- e) Sportfischerei;
- f) Fischereischädigungen.

Jeder Fachausschuß umfaßt höchstens neun Ausschußmitglieder. Im Bedarfsfalle können auch weitere Fachausschüsse aufgestellt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt hiezu einen Wahlausschuß, der den Vorschlag für die Fachausschüsse zu erstatten hat.

(6) Der Fischereireferent des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Fischereireferenten der Landesregierungen und der Landwirtschaftskammern sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und von einem Vorstandsmitglied (§ 10, Ziff. 3) zu zeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhören des Berichtes des Kontrollausschusses;
- b) Die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag;
- c) Die Bestätigung der Wahl und allfällige Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Fachausschüsse;
- d) Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Jahresbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Die Aufnahme und Ablehnung und der Ausschluß von Mitgliedern;
- g) Die Wahl des Kontrollausschusses auf drei Jahre;
- h) Die Beschlußfassung über Anträge, die für den Verband und seine Mitglieder allgemein verbindlich sind;
- i) Die Änderung von Satzungen und der Beschluß über freiwillige Auflösung.

§ 13

Der Kontrollausschuß.

(1) Der Kontrollausschuß besteht aus drei von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Personen.

(2) Ihm obliegt die Prüfung der Geldgebarung einschließlich der Jahresabschlußrechnung und die Überwachung der Satzungen.

(3) Er hat den Vorstand jederzeit auf Punkt 2 bezugnehmende Wahrnehmungen mitzuteilen und kann notfalls die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung verlangen.

§ 14

Die Geschäftsstelle.

(1) Die Geschäftsstelle wird von einem vom Vorstand zu bestellenden Vorstandsmitglied (Geschäftsführer) geleitet, § 8 (3). Dieses ist für die ordnungsgemäße Durchführung aller ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

- (2) Insbesondere ist der Geschäftsführer verantwortlich für die Erledigung der Akten und des Schriftverkehrs, für Rechnungs- und Kassaführung, für die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Anfertigung der Verhandlungsschriften, die Interessenwahrnehmung und für die Verwaltung und redaktionelle Arbeit.
- (3) Der Geschäftsführer besorgt die Geschäfte des Verbandes nach Gesetz und Satzung und nach den Richtlinien des Vorstandes. Er fertigt alle Schriftstücke in den ihm übertragenen Angelegenheiten, soweit nicht die Bestimmung des § 10 (3) Platz greift.
- (4) Die Kosten der Geschäftsstelle sind aus den Mitteln des Verbandes zu bestreiten.

§ 15

Fachgruppen.

- (1) Die nach § 11 (6) von der Mitgliederversammlung bestätigten Mitglieder der Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte je einen Fachgruppenleiter.
- (2) Der Fachgruppenleiter beruft im Bedarfsfalle die Mitglieder seiner Fachgruppe schriftlich zu Sitzungen ein. Hiervon ist jeweils der Vorstand zu benachrichtigen, der seinerseits auch einen Vertreter entsenden kann.
- (3) Die Reisekosten der Fachgruppenmitglieder werden von denjenigen Organisationen getragen, die sie entsenden.

§ 16

Schiedsgericht.

- (1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden mit Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Verfahren desselben sind die Grundsätze der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Jeder Streitteil ernennt einen Vertrauensmann als Schiedsrichter, die ihrerseits ein drittes Mitglied zum Obmann küren. Im Falle der Nichteinigung wird der Obmann des Schiedsgerichtes vom Vorsitzenden des Verbandes bestimmt.
- (2) Der Obmann des Schiedsgerichtes stimmt mit.
- (3) Der Schiedsspruch ist endgültig.
- (4) Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt der schuldige Teil, bei einem Ausgleich beider Streitfälle jeder zur Hälfte.

§ 17

Auflösung des Verbandes.

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur zum Beschluß erhoben werden, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, beschlußfähige Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (2) Im Falle der Auflösung hat die letzte Mitgliederversammlung die auf Vermögens- und Rechtsverhältnisse bezugnehmenden Verfügungen zu treffen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1956

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Die Satzungen des "Österreichischen Fischereiverbandes" 133-139](#)